



Newsletter Januar 2018

Aus der AFAE

Unser neuer Online-Auftritt ist fertig <http://www.afae.de/>. Anregungen und Anmerkungen gerne auf info@schulz-hillenbrand.de

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Arzneimittelabgabestelle in Hüffenhardt verstößt gegen das AMG

Mit Urteil der Kammer für Handelssachen vom 21.12.2017 wurde es der beklagten Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden verboten, apothekenpflichtige und/oder verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Arzneimittelabgabestelle in 74928 Hüffenhardt an Patienten abzugeben, wenn sich die Arzneimittel bei Initiierung des Abgabevorgangs nicht in Räumen befinden, die von der Apothekenbetriebserlaubnis der Beklagten in den Niederlanden umfasst sind. Gleichzeitig wurde der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft angedroht.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, die von der Beklagten in Hüffenhardt praktizierte Abgabe von Arzneimitteln verstoße gegen das Arzneimittelgesetz und sei damit auch wettbewerbswidrig. Zulässig sei nur die Arzneimittelabgabe in einer Apotheke oder mittels Versandhandels durch eine Apotheke. Beides liege bei der Arzneimittelabgabestelle in Hüffenhardt nicht vor. Alleine der Umstand, dass die Arzneimittel über das Internet angefordert würden, mache deren Abgabe nicht zum Versandhandel. Anders als beim Versandhandel erfolge hier eine Arzneimittelabholung von dem Ort, an dem die Medikamente gelagert seien. Auch bestimme der Kunde - abweichend vom Versandhandel - nicht, wohin die Ware zu liefern sei. Die Abgabestelle Hüffenhardt sei mit einer reinen Abholstation nicht vergleichbar, da der Kunde in Hüffenhardt Medikamente erwerbe, über die zuvor kein Kaufvertrag abgeschlossen und die nicht konkret für ihn nach Hüffenhardt geliefert worden sind. Außerdem beabsichtige der Kunde, bei der Medikamentenausgabestelle in Hüffenhardt das Medikament - wie bei einer Präsenzapotheke - unmittelbar nach dem Bestellvorgang zu erhalten und nicht - wie beim Versandhandel - einige Zeit auf den Erhalt des Bestellten zu warten.

Quelle: LG Mosbach, Urteil vom 21.12.2017 - 4 O 35/17

<http://www.landgericht-mosbach.de/pb/,Lde/4959403/?LISTPAGE=1687113>

Arzthaftungsrecht

1. Schmerzensgeld für Erben bei künstlicher Lebensverlängerung

Weil ein Arzt einen unheilbar kranken Mann im Endstadium der Demenz weiter künstlich am Leben erhielt, soll dieser dem Sohn des mittlerweile verstorbenen Patienten Schmerzensgeld in Höhe von 40.000,00 € bezahlen.

Der Kläger hatte Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 € und Schadenersatz für Behandlungskosten in Höhe von 50.000 € geltend gemacht. Der Arzt habe seinen todkranken Vater ohne ausführliche Beratung mit dem Betreuer am Leben erhalten. Die künstliche Ernährung habe das schwere Leiden seines Vaters nur verlängert.

Der Vater wurde seit 2006 per Magensonde ernährt und starb 2011. Spätestens ein Jahr vor seinem Tod sei die Sonde nicht mehr ärztlich angemessen gewesen, hat der Kläger argumentiert. Hierin liege die Pflichtverletzung. Er hätte die Fortsetzung der Sondenernährung bei dem dementen Mann oder deren Beendigung mit der Folge eines baldigen Todes besonders gründlich mit dem Betreuer erörtern müssen. Dies sei unterlassen worden. Das Landgericht München I hatte zuvor die Klage abgewiesen. Es sah zwar auch eine Pflichtverletzung des Arztes, leitete daraus aber keinen Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadenersatz ab. Das OLG kam zu dem Schluss, die aus dieser Pflichtverletzung resultierende Lebensverlängerung des Patienten könne einen Schaden im Rechtssinn darstellen.

OLG München, Urteil vom 21.12.2017, Az.: 1 U 454/17

© dpa/aerzteblatt.de

2. Kein Behandlungsfehler bei Einheilzeit von Implantaten von 3 bis 6 Monate sowie mehrfacher Bruch des Provisoriums

Im Rahmen einer Versorgung mit Implantaten ist der mehrfache Bruch eines Provisoriums sowie eine Einheilzeit von drei bis sechs Monaten kein Mangel der Behandlung.

LG Paderborn, Urteil vom 27.09.2017, Az.: 4 0 329/16

<http://www.iww.de/dent-on/recht-und-steuern/landgericht-paderborn-implantatbehandlung-einheilzeit-von-drei-bis-sechs-monaten-ist-keine-schuldhaft-verzoegerung-f109745>

Berufsrecht

1. Widerruf der Approbation bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird ein Arzt ohne Berufshaftpflichtversicherung trotz diesbezüglicher bestehender gesetzlicher Versicherungspflicht tätig, kann dies im Einzelfall einen Widerruf der ärztlichen Approbation rechtfertigen.

VG München, Urteil vom 11.08.2017, Az. M 16 K 16.398

<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE170007900&psml=jurisw.psml&max=true>

2. Sprachtests bei Anträgen auf Erteilung einer ärztlichen Berufszulassung

Die Approbation als Arzt setzt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÄO voraus, dass ein Antragsteller die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für eine fehler- und schadensfreie ärztliche Behandlung und damit für die Patientensicherheit eine hohe Bedeutung haben. Ein Arzt muss für Anamnese, Therapie und die erforderliche Aufklärung der Patienten mit diesen hinreichend sicher kommunizieren können. Ebenso bedarf es der Kommunikation mit anderen Ärzten, Personen und Stellen, damit in jedem Fall eine den Berufspflichten entsprechende Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erfolgen kann (vgl. Narr, Ärztliches Berufsrecht, Stand April 2017, Teil B II Rn. 44). Das Interesse der Allgemeinheit, dem erheblichen Gefahrenpotential zu begegnen, das bei unzureichenden Sprachkenntnissen eines Arztes für die Sicherheit der Patienten besteht, überwiegt ersichtlich das Interesse, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von der Anwendung der Verfahrensordnung und damit von einem nach ihren Vorschriften durchgeführten Sprachtest verschont zu bleiben, den die Approbationsbehörde im Rahmen des aus Art. 24 BayVwVfG folgenden Untersuchungsgrundsatzes für notwendig erachtete (vgl. dazu BVerwG, B.v. 30.3.1999 – 5 B 4.99 – juris). Zugunsten der Antragsteller zu 1 und 2 fällt dabei nicht besonders ins Gewicht, dass sie C1-Sprachzertifikate des ...-Instituts vorgelegt haben. Nach dem Inhalt der Zertifikate war ein Arzt-Arzt-Gespräch nicht Gegenstand der jeweiligen Prüfung. Das entspricht nicht der im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz erarbeiteten und ohne Weiteres nachvollziehbaren Anforderung, wonach der Sprachtest (Niveau C1) unter anderem ein Gespräch mit einem Angehörigen derselben Berufsgruppe (20 Minuten) umfassen muss.

VGH München, Beschluss vom 12.12.2017, Az. 21 NE 17.1455

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-137093?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

3. Und wieder Jameda

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Aufnahme der klagenden Ärztin gegen deren Willen in ein von der Beklagten betriebenes Bewertungsportal.

Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse www.jameda.de ein Arztsuche- und Arztbewertungsportal, auf dem Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe kostenfrei abgerufen werden können. Das Portal wird von monatlich von mindestens fünf Millionen Internetnutzern besucht. Als eigene Informationen der Beklagten werden die sogenannten "Basisdaten" eines Arztes / einer Ärztin angeboten. Zu ihnen gehören - soweit der Beklagten bekannt - akademischer Grad, Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, weitere Kontaktdaten sowie Sprechzeiten und ähnliche praxisbezogene Informationen. Daneben sind Bewertungen abrufbar, die Nutzer in Form eines Notenschemas, aber auch von Freitextkommentaren, abgegeben haben. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung bei der Beklagten, bei der der Bewertende eine E-Mail-Adresse angeben muss, die im Rahmen des Registrierungsvorgangs verifiziert wird. Aus den Einzelbewertungen wird für jede Kategorie eine Durchschnittsnote gebildet, aus den Durchschnittsnoten der verschiedenen Kategorien wird eine Gesamtnote gebildet, die zentral abgebildet wird.

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&nr=19627>

Vertragsarztrecht

2. Änderung der Bedarfsplanung im Ruhrgebiet

Der Beschluss des GB-A hierzu vom 17.11.2017 ist genehmigt und zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Der Beschluss sieht für die hausärztliche Versorgung eine Übergangsfrist bis 2027 vor.

https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4682/2017-11-17_BPL-RL_Aenderung-Regelungen-Ruhrgebiet_TrG.pdf

2. Neuer Honorarvertrag für 2017 und 2018

Die Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen und der KV Westfalen-Lippe (KVWL) haben sich auf einen neuen Honorarvertrag für die Jahre 2017 und 2018 geeinigt. Insgesamt ergibt sich für das laufende Jahr und das Folgejahr eine Erhöhung der ambulanten Finanzmittel in Höhe von 165,8 Millionen EUR für vertragsärztliche und psychotherapeutische Leistungen.

https://www.kvwl.de/presse/pm/2017/pdf/2017_12_08.pdf

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afa.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE